

Kreisstadt Unna

Der Bürgermeister



Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/A02

per Mail an
anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: A02-DSchG NRW – 15.03.2022

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4920**

A02, A12

Erster Beigeordneter

Ansprechperson
Herr Toschläger

T 02303 103-206
M 0151 26008 160
F 02303 103-608
Jens.Toschlaeger@stadt-unna.de

Rathaus
Rathausplatz 1
59423 Unna
Raum 312

Datum
08.03.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
To./kl.

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiger Beigeordneter einer kreisangehörigen Kommune nehme ich die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Als Kommunen befinden wir uns im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit der Erneuerung der Städte und dem Erhalt des baukulturellen Erbes. Gerade in den schwierigen Zeiten der Pandemie war und ist eine der wichtigsten Aufgaben, die Städte attraktiv zu halten, damit sie lebendige Orte der Zusammenkunft, des Austausches und des Handels bleiben. Gerade dem Denkmalschutz kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu, geht es doch darum, die Geschichte des Ortes mit dem sozialen Leben und der Kultur ins Gleichgewicht zu stellen.

Weitere wichtige Aufgaben, wie zum Beispiel der Klimaschutz, werden dazu führen, dass der Druck auf die Unteren Denkmalschutzbehörden weiter wachsen wird. Im Bewusstsein der Notwendigkeit von Verdichtung in den Städten oder Aufstockung vorhandener Bausubstanz, damit dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann und der Bau auf der „grünen Wiese“ nicht der Standard bleibt, sind an vielen Stellen Denkmaleigenschaften von Einzeldenkmälern und Ensembles gefährdet. Vielfach ist zu beobachten, dass gegenläufige Prozesse ablaufen, die beide Substanzen

www.unna.de

T 02303 103-0
F 02303 103-208
post@stadt-unna.de
poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen
DE92 4435 0060 0000 0810 00
WELADED1UNN

Gläubiger-ID
DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID
DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung
059780036036-31001-48

in Not bringen und Verluste an Stadtbildern und Zeugnissen der jeweiligen städtischen Geschichte bedeuten.

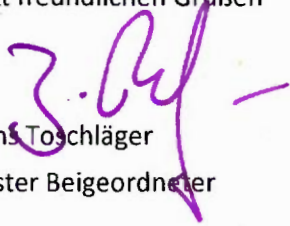
Gerade in diesem Spannungsverhältnis ist es von großer Wichtigkeit, dass eine frühzeitige Einbindung der Denkmalfachbehörden und der damit verbundene Austausch mit den Unteren Denkmalschutzbehörden erfolgt. Denn nur so ist es möglich, die Entscheidungsprozesse im Interesse des Erhalts der Bau- und Kunstdenkmäler steuern zu können und die Fachexpertise der Denkmalfachbehörden zielgerichtet einsetzen zu können. Der vorliegende Entwurf verkennt dies, da er weiterhin eine eher formale und sehr späte Beteiligung vorsieht. Gerade in Zeiten eines großen Fachkräftemangels sehe ich den Rückgriff auf das Spezialwissen der Kolleginnen und Kollegen der Denkmalfachbehörden für kleine und mittlere Kommunen als essentiell an, da Kompetenzen, wie z.B. Restaurierung und Konservierung in den Bereichen Stein, Wand, Skulptur, Malerei, Holz, Metall nicht in den Kommunen vorgehalten werden können. Dieses Fachwissen und auch die Unabhängigkeit der Denkmalfachbehörden von örtlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen sind von immenser Wichtigkeit, um die Denkmäler angemessen bewerten und ausreichend schützen zu können. Die Verlagerung der Verantwortung auf die Unteren Denkmalschutzbehörden wird zu deutlichen Interessenskonflikten führen, an deren Ende zu erwarten ist, dass sich im kommunalpolitischen Alltag die kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem langfristigen Erhalt historischer Bausubstanz durchsetzen wird.

Es ist leider zu befürchten, dass der Fachkräftemangel in Verbindung mit der weiterhin im Entwurf enthaltenen Möglichkeit, per Rechtsverordnung die Untere Denkmalschutzbehörden zum Denkmalfachamt zu machen, dazu führen wird, dass sich gerade größere Kommunen dieses „Belohnungssystem“ zu eigen machen um dann mit hochwertigeren Aufgaben aus kleineren Kommunen Mitarbeitende abzuwerben. Bereits heute können in vielen Kommunen keine Vollzeitstellen für die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden vorgehalten werden, da die Fülle an Aufgaben in Verbindung mit finanziellen Zwängen es notwendig machen, Mitarbeitende mit verschiedenen Tätigkeiten zu beauftragen. Ich sehe die große Gefahr, dass eine „Zweiklassen-Denkmalpflege“ entsteht, die dazu führen wird, dass gerade in „nicht angemessen ausgestatteten Kommunen“ das baukulturelle Erbe bedroht ist. Allein die Tatsache, dass über angemessene Ausstattung und eine nicht angemessene Ausstattung diskutiert werden wird, zeigt eine Lücke in diesem Gesetzesentwurf.

Gleichermaßen ist die vorgesehene Ungleichbehandlung von Baudenkmalern einerseits und Bodendenkmälern andererseits unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wie soll zukünftig verfahren werden, wenn ein Gebäude sowohl als Baudenkmal als auch als Bodendenkmal anzusehen ist? Hier fehlt eine klare Regelung im Gesetz. Es ist ansonsten auch hier eine „Zweiklassen-Denkmalpflege“ zu befürchten.

Mit Blick auf die eingangs erwähnte wichtige Funktion unserer Städte für unserer Gesellschaft und der demokratischen Grundordnung und der davon untrennbaren Aufgabe des Erhalts des baukulturellen Erbes durch den Denkmalschutz, ist es dringend angeraten, nicht durch gesetzliche Regelungen zur Schwächung einzelner Akteure beizutragen, sondern das Gesamtsystem zu stärken und als eine Einheit zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Toschläger
Erster Beigeordneter